

Ya

1030



NK. 229

Ya  
1030

Nachricht  
von  
der Einrichtung,  
dem Vorhaben,  
und den  
Maßungen  
der  
Fürstl. Anhaltischen Deutschen  
Gesellschaft.



---

Bernburg, 1762.





## Vorbericht.

**D**a die Anhaltische Deutsche Gesellschaft sich entschlossen hat, gegenwärtige Bogen, als ihre erste Schrift, gemein werden zu lassen; so wird sie hoffentlich nicht nöthig haben, sich darüber zu erklären, was diese Benennung in sich halte, und was die Stifter eigentlich dazu veranlasset habe. Denn da zu unseren Zeiten schon so viele

A 2

Der:

Dergleichen Gesellschaften entstanden sind,  
 und ihre Arbeiten öffentlich vor Augen  
 liegen; so wird einem jeden Gelehrten,  
 der sich nur in etwas um die Deutsche Ge-  
 lehrsamkeit bekümmert hat, solches, ohne  
 weitläufiges Anführen, ohnedis mehr  
 als zu bekannt seyn. Sondern es geschie-  
 het dieses nur aus folgenden Ursachen.  
 Erstlich, damit diejenigen; welche davon  
 etwa sich irrige Begriffe gemacht haben  
 sollten, dadurch auf andere Gedanken ge-  
 bracht, und überführet werden mögen,  
 daß man sich dabey keinen tadelhaften  
 Endzweck vorgesezet, sondern nichts als  
 die Liebe zu den Wissenschaften, die Eh-  
 re des Deutschen Namens und des Va-  
 terlandes zum Grunde habe. Zween-  
 tens aber, um alle und jede gelehrte Lan-  
 desleute, und andere wohlgesinnete Be-  
 förderer und Gönner der Wissenschaften,  
 und der Deutschen Sprache hiermit ein-  
 zuladen, und zu ersuchen, daß sie belie-  
 ben möchten, mit der Gesellschaft gemein-  
 schaft

schaftliche Sache zu machen, und derselben mit ihren Beiträgen gütigst zu staten zu kommen. Sollte es auch einem und dem andern gefällig seyn, die Gesellschaft mit seinem Beytritte beliebigst zu vermehren, so wird sich dieselbe solches zur besondern Ehre anrechnen, mit dem Beyfügigen, daß diejenigen, so dazu geneigt seyn möchten, nur ihre Briefe an

## Die Anhaltische Deutsche Gesellschaft

hieber nach Bernburg, im Falle ihnen der Urkundenhalter, oder Geheimschreiber der Gesellschaft nicht bekannt ist, zu richten belieben wollen, da sie denn mit gehöriger Antwort, und Entschließung des baldigsten versehen werden sollen. Jedoch

bittet man sich dabey aus, die Briefe und andere Nachrichten, oder Schriften Postfrey unschwer einzufenden. Ueberigens hat man fürjedo nichts weiter hinzuzufügen, als alle und jede bekannte und unbekante Gelehrten hierdurch dienstfreundlich zu ersuchen, den Absichten der Gesellschaft gewogen zu seyn. Geschrieben zu Bernburg am 4ten des Christmonats 1764.

Sagun

ns  
st  
ns  
fr  
be  
nd  
ell  
zu  
ts

# Satzungen

der

Fürstl.

Anhaltischen Deutschen  
Gesellschaft.

m

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading, including a large decorative initial letter.

Small handwritten word or phrase.

Small handwritten word or phrase.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.



af es allerdinges eine löbliche und  
nützliche Bemühung sey, sich auf  
die Sprachwissenschaften über-  
haupt zu legen, solches wird wol  
niemand in Abrede stellen können. Daß es  
aber für ein Volk noch weit rühmlicher und zu-  
träglicher sey, seine eigene Muttersprache vor an-  
deren ins besondere hoch zu schätzen, und sich ei-  
ne richtige Erkenntniß und Ausübung derselben  
zu erwerben, solches ist ebenfalls eine ausgemach-  
te Sache. Die gescheuetesten Völker, als die  
Egypter, die Griechen, die Römer, und andere  
haben dieses durch ihr Beispiel bestätigt, und  
uns solches zur rühmlichen Nachfolge hinterlas-  
sen. Es ist so gar eine Schuldigkeit, womit  
wir dem Vaterlande verhaftet sind, und es wird  
dieses

dieses niemand in Zweifel ziehen, wosferne er nur einigermaßen vaterländisch gefinnet, und nicht vielmehr als ein undankbares Stiefkind aus der Art geschlagen ist.

Es hat daher zu allen Zeiten solche Leute gegeben, welche sich der Ausbesserung und Verschönerung ihrer Muttersprache beflissen haben. Und ob zwar solches bey uns Deutschen etwas späte geschehen; so hat es doch ebenfalls an dergleichen rühmlichen Unternehmungen nicht gefehlet, sondern es sind vielmehr hin und wieder solche eifertige Liebhaber und Bertheidiger unserer Muttersprache aufgestanden, welche sich dem öfters einreißenden Unweszen derselben aus allen Kräften widersezet, und sie von dem bedrohlichen Verderben errettet haben.

Ohne zu gedenken, was in den älteren Zeiten, und zu der Zeit der Glaubensreinigung von dem seel. Luther, und anderen hierinnen geleistet worden, müssen wir nur für jetzt der rühmlichen Bestrebungen der zu Anfange des vorigen Jahrhunderts entstandenen weitberühmten Fruchtbringenden Gesellschaft alhier Erwähnung thun. Diese hat durch viele ihrer Mitglieder

der Deutschen Sprache gewiß solche nützliche Dienste geleistet, daß wir es derselben nicht genug danken können. Der daraus erwachsene Vortheil ist wirklich größer, als sich mancher einbildet. Denn wir würden in der That anjeto in den Deutschen Wissenschaften noch weit dahinten seyn, wöserne wir nunmehr nicht auf den Schultern dieser berühmten Vorarbeiter stünden, und solchergestalt über sie wegsehen könnten. Und ob zwar nach dem Ausgange dieser angesehenen Gesellschaft, welcher ohngefehr gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erfolgte, der verdorbene Geschmack, und der Verfall der Deutschen Sprache mit Gewalt wieder herein brechen wollte; so sind wir doch endlich so glücklich gewesen, solche Zeiten zu erleben, in welchen man sich mit vereinigten Kräften bemühet, die Deutsche Hauptsprache von ihren Verunstaltungen gänzlich zu säubern, und sie in ihrer Reinigkeit noch vollkommener darzustellen.

Die im Jahre 1727 ausgerichtete, oder vielmehr nur veränderte preiswürdige Leipziger Deutsche Gesellschaft machte den Anfang dazu

dazu, und ihre großen Verdienste sind so bekannt, daß sie keines weiteren Lobes bedürfen.

Es folgten nicht lange hernach die löblichen Deutschen Gesellschaften zu Jena, Göttingen, Greifswalde, Helmstädt, u. a. In es sind nunmehr fast auf den mehresten hohen Schulen, und in den berühmtesten Städten und Landschaften Deutschlands dergleichen Gesellschaften entstanden, welche sich um die Wette bestreben, das ihrige zum Besten der Deutschen Sprache, und der Gelehrsamkeit überhaupt beizutragen. Nur in unserem Anhalt hat es, nach dem Aufhören vorgedachter Fruchtbringenden Gesellschaft, bis daher an dergleichen lobwürdigen Bemühungen gefehlet, und es scheint fast, als wenn daselbst die so genannte galante oder Kanzley-Schreibart alle Liebe zur Deutschen Sprache und zu den Wissenschaften ersticken wollte; ob es gleich hin und wieder noch solche wohllesinnere Landesleute gibet, welche dergleichen Unheil mit betrübten Augen ansehen, und auch in unseren Gegenden eine baldige glückliche Veränderung, zum Dienste der Wissenschaften, von Herzen wünschen.

Aus

Aus dieser Ursache sind dann einige Liebhaber der Deutschen Sprache, und der Wissenschaften in hiesigen Landen zusammen getreten, und haben, nach gewiegelter freundschaftlichen Ueberlegung, sich in Gottes Namen entschlossen, dem Vaterlande zu Ehren, eine Gesellschaft, unter dem Namen der

### Anhaltischen Deutschen Gesellschaft

zu stiften, haben auch solche bereits eingerichtet.

Das Vorhaben und der Endzweck dieser Gesellschaft aber wird vornehmlich auf folgende Stücke gerichtet seyn.

#### 1.

Wird sich dieselbe ins besondere auf das Aufnehmen und die Keimigkeit der Deutschen Sprache, auch auf die Wortforschung derselbigen befleißigen, solche von allen ausländischen und barbarischen Wörtern und Redensarten, so viel möglich, zu säubern suchen, und sich ihre Ausbesserung und Rechtschreibung bestens angelegen seyn lassen. Weil aber

#### 2. Dies

2.

Dieser Endzweck ohne die Kenntniß der alten Deutschen, Gothischen, Nordischen, Sächsischen, Allemannischen, und anderer verwandten Mundarten, und derselben Alterthümer nicht süglich zu erlangen stehet; so wird man auch darauf sein Absehen mit richten.

3.

Wird man zugleich die Deutsche Dicht- und Redekunst, die Sittenlehre, die Satyre, die Deutsche, und hauptsächlich die Anhaltische, so wol weltliche, als Kirchen- und Gelehrten Geschichte, und andere zu den schönen Wissenschaften gehörige Stücke, und zwar sündest noch mit Ausschluß der höheren philosophischen Theile, zu betreiben, und sich darinnen zu üben suchen; jedoch mit der Einschränkung, daß bey der Anhaltischen Kirchengeschichte keine polemischen Sachen mit unterlaufen.

4.

Wird man sich auch bestreben, die Arbeiten der Gesellschaft gemeinnütziger zu machen, und künftig in vorbenannten Wissenschaften  
allen

allerhand Aufsätze, und Schriften, Abhandlungen, kleine Reden, allerley Briefe, Satyren, Gedichte, sprachkünstlerliche Anmerkungen, kritische Untersuchungen, Erörterungen, wie auch Auszüge und Beurtheilungen von hieher gehörigen Büchern, und dergleichen, nach eines jeden Art, in Deutscher Sprache, und zwar lauter Urstücke, in gebundener und ungebundener Schreibart, heraus zu geben. Wobey man sich jedoch um deswillen an keine gewisse Zeit binden wird, um nicht dadurch in die Umstände gesetzt zu werden, daß man der Welt sorglos und flüchtig ausgearbeitete Stücke vorlegen dürfe. Und soll ein jedes ordentliches Mitglied verbunden seyn, wenigstens alle halbe Jahre ein Stück auszuarbeiten, und bey dem Urkundenhalter einzureichen.

Was nun die Einrichtung der Gesellschaft, und die vorläufig beliebten Ordnungen betrifft; so werden

f.

Die Mitglieder derselben in ordentliche, und außerordentliche oder Ehrenmitglieder eingetheilet werden. Zu den ersteren werden für  
jedo

jezo keine andere, als Anhaltische, angenommen, die letzteren aber können aus allen Landtschafften von Deutschland seyn. Sollte sich je doch die Gesellschaft mit der Zeit weiter ausbreiten für gut befinden; so wird man auch auswärtige zu ordentlichen Mitgliedern aufnehmen.

6.

Alle Mitglieder müssen sich zu einer von den in Deutschland festgesetzten drey Religionen bekennen.

7.

Wird sich die Gesellschaft an keine gewisse Anzahl Glieder binden, sondern je mehr dieselbe mit ihrem Beytritte beehren werden, desto angenehmer wird es ihr seyn.

8.

Weil die Anzahl der Glieder fürjezo noch nicht stark ist; so wird man fürerst von den einheimischen einen Aufseher erwählen, welcher bey allen Angelegenheiten die Aufsicht, und bey Zusammenkünften den Vorsitz, auch, so lange kein Oberfürstehet vorhanden ist, die entscheidende Stimme hat, den Druck derjenigen Satzen,

then, so in der Gesellschaft Namen heraus gegeben werden, und was sonst dazu gehöret, mit Hülfe des Ältesten besorget, alles, was zur besseren Einrichtung der Gesellschaft dienlich seyn könnte, vorklehret, und ohne dessen Vorberwust nichts beschloffen, oder ausgefertiget werden soll.

9.

Bei künftiger Vermehrung der Gesellschaft aber wird man auch bedacht seyn, sich ein Oberhaupt, oder einen Oberfürsther zu erkiesen, welcher nicht nur bey allen Gelegenheiten die Gesellschaft mit seinem Ansehen vertreten kan, sondern auch, wenn er gegenwärtig ist, und die Stimmen der Glieder gleich ausfallen, die Macht hat, der Sache den Ausschlag zu geben.

10.

Im Falle aber so wol der Oberfürsther, als der Aufseher bey irgend einer Versammlung nicht zugegen seyn könnte; so hat das älteste der gegenwärtigen Mitglieder deren Stelle mit gleichem Ansehen und Stimme, in Ansehung der vorkommenden Handlungen, und Angelegenheiten, zu vertreten.

B

11. Das

## II.

Das Amt des Ältesten bekleidet allezeit dasjenige der gegenwärtigen Glieder, so dem Eintritte nach das erste ist, und wenn dasselbe abgetretet, tritt das folgende in seine Stelle, es sey dann, daß ein und das andere Glied, wegen seiner Umstände, solche Stelle verbitten sollte, solchenfalls, wie bey dem Aufseher, durch die Wahl jemand dazu bestellet wird. Seine Pflicht aber bestehet vornehmlich darinn, daß er bey allen Versammlungen und sonst den Vortrag thut, alle etwa nöthige außerordentliche Zusammenkünfte veranstaltet, zu den gesellschaftlichen Ausarbeitungen bey vorkommenden Gelegenheiten den Stoff in Vorschlag bringet, den Druck der gesellschaftlichen Sachen, nebst dem Aufseher, mit besorgen hilft, ein Stück davon für die Bibliothek aufhebet, auch jedem Gliede dergleichen zustellet, und sich überhaupt des Besten der Gesellschaft in alle Wege angelegen seyn lästet, zu dem Ende aber mit dem Aufseher öftere Berathschlagung hält.

## 12.

Wird man aus den gegenwärtigen Mitgliedern

gliedern so fort jemand zum Urkundenhalter, oder Geheimschreiber bestellen, welcher die Schriften der Gesellschaft in Ordnung zu halten, und alles und jedes merkwürdige, was zur Geschichte derselben dienlich ist, oder was in den Zusammenkünften, und sonst vorgehet, niederschreiben, auch den nöthigen Briefwechsel zu führen, von allen eingelaufenen Sachen aber dem Ältesten, zur weitem Besorgung, Anzeige zu thun, die Briefe in der Versammlung öffentlich vorzulesen, dieselben in der Gesellschaft Namen, und zwar so, wie ihm dieselbe solches auftragen wird, zu beantworten, und die gefertigten Antwortschreiben, nebst dem Ältesten zu unterschreiben hat.

13.

Werden alle Mitglieder ohne Unterscheid des Standes, Alters, Ansehens und der Würde, oder Bedienung, nach der Zeit, da sie in die Gesellschaft getreten, oder dazu Gelegenheit gegeben, betrachtet, und eingeschrieben, und also außer dem Aufseher, dem Ältesten, und dem künftig zu erwehlenden Oberführer, keine Vorgesetzten noch Obere und

B 2

A 1

Niedere gestattet werden, als wodurch sich hauptsächlich die gelehrten Gesellschaften von den politischen unterscheiden; damit das gute Vernehmen unter den Gesellschaftern desto besser erhalten, und alle aus dem Gepränge entstehende Weitläufigkeiten und Zerrüttungen, samt dem Vorurtheile des Ansehens, vermieden werden mögen. Jedoch wird man dabey geflissen seyn, daß man diejenige Hochachtung, so man geehrten und angesehenen Männern, die der Gesellschaft die Ehre ihres Beytritts gönnen, vor andern schuldig ist, keinesweges aus den Augen sehe. Was nun

## I4.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder betrifft; so hat derjenige, so zur Gesellschaft treten will, sich bey dem Urkundenhalter zu melden, welcher solches dem Aeltesten, dieser aber der Gesellschaft vortragen, und die Entschliebung derselben dem Bewerber bekannt machen wird. Da denn derselbe, nach erfolgter Willfahung, sich gefaßt zu machen hat, ein Prüfungsstück aus oben erzehlten Wissenschaften, und zwar in Deutscher Sprache, weil in keiner andern etc  
was

was angenommen werden soll, einzuschicken, wofern es nicht so gleich bey der Anmeldung geschehen ist; ohne welches niemand in die Gesellschaft eingenommen werden wird. Jedoch müssen

## 15.

Solche Prüfungsschriften lauter Deutsche Urstücke, und keine Uebersetzungen seyn, da letztere von der Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen sind; außer, wenn etwas aus der ungebundenen in die gebundene Schreibart übersehet wird, oder sonst die Uebersetzung, gewisser Umstände wegen, zu dem Vorhaben der Gesellschaft unumgänglich nöthig seyn sollte. Wie man denn zugleich alle schwülzige Aufsätze in gebundener Schreibart, so in hexametrischen Versen geschrieben sind, in gleichen alle politische und Statschriften, wie auch die so genannten Gelegenheitsgedichte, welche das Vorhaben der Gesellschaft, und die Mitglieder derselben nicht betreffen, ebenfalls verbiten will. Hierauf wird

## 16.

Das eingeschickte Stück bey nächster Zusammentunft öffentlich verlesen, und durch die Mehrheit der Stimmen die Aufnahme

des Bewerbers beschloffen, auch ihm davon, benebst Vorlegung der Satzungen, oder, wenn er abwesend ist, nebst Ueberschickung derselben, Nachricht gegeben, und ein eigenhändiges Angelöbniß darüber, und die Unterschrift seines Namens, und seiner Würde, in das Gesellschaftsbuch von ihm erwartet, hiernächst aber demselben die Aufnehmungsurkunde zugestellet werden. Sollte aber

17.

Der Gesellschaft, oder einem Mitgliede derselben bewußt seyn, daß ein einheimischer oder auswärtiger bekannter Gelehrter, oder einer der in angesehenen Bedienungen stehet, geneigt sey, in die Gesellschaft zu treten; so wird ein solcher Mann in einem Schreiben von der ganzen Gesellschaft, welches Namens derselben der Aufseher, der Älteste, und der Urkundenhalter unterschreibet, ohne Forderung einer Prüfungsschrift, dazu erbeten und geladen werden. Damit auch

18.

Die Gesellschaft nach und nach nicht nur einen Vorrath von guten Büchern bekomme, sondern

dern auch allerhand zufällige Unkosten bestreiten  
 könne, so verehret jedwedes Mitglied bey  
 seiner Aufnahme ein Buch, so in die im 1. 2.  
 und 3ten §. erwähnten Wissenschaften einschlägt,  
 hauptsächlich aber die Deutsche, und ihre ver-  
 wandten Sprachen und Mundarten, dersel-  
 ben Alterthümer, und dergleichen betrifft, und  
 dessen Kaufwerth von des eingetretenen Mitglieds  
 des eigenem Belieben abhänget. Desgleichen  
 hat es von jeder Schrift, die es für sich außer  
 der Gesellschaft heraus gibt, oder schon heraus  
 gegeben hat, ein gebunden Stück umsonst aus-  
 zuliefern. Ueberdis gibt jedes ordentliche Mit-  
 glied bey seinem Eintritte Einen Thaler,  
 und so dann alle halbe Jahre 16 Gr., wovon  
 außer dem Obersürsteher, dem Aufseher, dem  
 Ältesten, und dem Urkundenhalter, als welche von  
 dem halbjährigen Beytrage, ihrer besondern Be-  
 mühungen halber, frey sind, niemand ausgenom-  
 men ist. Die außerordentlichen oder Ehrenglie-  
 der aber sind nicht verbunden, außer dem Buche  
 heym Eintritte, und ihren eigenen herausgegebenen  
 Schriften, etwas an die Gesellschaft zu geben,  
 sondern es wird solches bloß in ihr Belieben ge-  
 stellet.

19.  
 Das vorrätliche Geld, und die Lade, so neu angeschaffet werden soll, hat der Urkundenhalter in Verwahrung. Welcher jedoch ohne Vorwissen der Gesellschaft, oder des Aufsehers, und des Aeltesten, nichts ausgeben, zugleich aber über die Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, und solche alljährlich, nebst Anzeige der schuldigen Rückstände, ablegen soll. Zu der Lade aber hat der Aufseher und der Aelteste jeder einen Schlüssel.

20.

So bald einiger Vorrath an Gelde vorhanden ist; so sollen mit Genehmigung der Gesellschaft nützliche und zu ihrem Vorhaben dienliche Bücher, wie in dem 18ten Absatze erwähnt, und welche der Aelteste, oder nach Gelegenheit ein und das andere Mitglied, in Vorschlag bringet, angeschaffet, und solche dem Aeltesten, welcher die Bücherrey in Ordnung zu halten, und davon ein Verzeichniß zu fertigen hat, in Gewahrsam gegeben werden, wovon der Gebrauch jedem Mitgliede, gegen Ertheilung eines Scheins, auf eine gewisse Zeit frey stehet.

21. Hat

21.

Hat ein jeder Gesellschafter so gleich bey seinem Eintritte dem Urkundenhalter seinen Lebenslauf schriftlich einzureichen, und jede merkwürdige Veränderung seiner Umstände, so sich nachher mit ihm zuträget, zu melden; damit man im Stande ist, dermaleinst eine vollständige Geschichte der Gesellschaft, und ihrer Mitglieder heraus zu geben, oder sich allenfalls dergleichen Nachrichten bey allerhand freudigen oder traurigen Gelegenheiten zu bedienen.

22.

Alle gegenwärtig allhier und in der Nähe befindliche ordentliche Mitglieder kommen alle Monate am letzten Mittwoch desselben, wenn dieser aber auf einen Festtag oder Heil. Abend fallen sollte, am Mittwoch vorher zusammen, um sich so wol wegen des Besten, und der Angelegenheiten der Gesellschaft zu berathschlagen, als auch die etwan eingereichten Prüfungs- und andere Schriften zu verlesen, zu beurtheilen, und so dann das weitere benöthigte, erforderlichen Falls, zu beobachten. Keiner darf ohne erhebliche Abhaltung außen bleiben, hauptsächlich, wenn eine Schrift verlesen, und beurtheilet wer-

B 5

den

den soll. Ist er aber nöthiger Ursachen, oder unausschieblicher Amtsverrichtungen halber abwesend; so hat er seine Stimme schriftlich einzuschicken; widrigenfalls er nicht nur derselben, in Ansehung dieser Schrift, verlustig, sondern auch noch überdis in 6 Gr. Strafe, der Eade zum besten, verfallen ist.

23.

Die auswärtigen Mitglieder aber sind verbunden, sich so oft in der Versammlung einzustellen, als sie sich zu der Zeit, da dieselbe gehalten wird, in Bernburg befinden, und haben so dann ebenfalls eine Stimme, wie die gegenwärtigen.

24.

Alle Stücke werden nach der Ordnung der Gesellschafter vorgenommen, und verlesen. Die gegenwärtigen Glieder lesen die ihrigen selbst her, die von auswärtigen Gesellschaftern eingesandten Schriften aber werden von demjenigen gegenwärtigen Gliede abgelesen, welches in der Ordnung folget.

25.

Nach verlesener Schrift wird dieselbe dem  
Ältesten

Ältesten übergeben, und so dann an den folgenden Tagen darauf bey allen gegenwärtigen und in der Nähe wohnenden Mitgliedern, nach der Ordnung, so am bequemsten ist, herum geschickt, und von jeglichem sein Bedenken darüber erstattet. Da sich dann jedweder muß gefallen lassen, daß sein Stück auf das genaueste untersucht, und beurtheilet werde. Jedoch werden dabey keine höhnische Spöttereyen, noch satyrische Züge, oder gar unhöfliche und ungesittete Aeußerungen gestattet, sondern es muß solches bloß in liebreichen und freundschaftlichen Ausdrücken geschehen, es sey mündlich, oder schriftlich; weil sonst die Wahrheit und die Liebe zur Eintracht, welche die Gesellschaft sich besonders zum Zwecke erwehlet, darunter leiden würde. Widrigenfalls derjenige, so dawider handeln wird, von der Gesellschaft mit einer willkührlichen und Verhältnißmäßigen Strafe, dem Befinden nach, angesehen werden soll. Wie denn bey vorkommenden gar zu hitzigen Streitigkeiten so wol der Oberfürstlicher, als der Aufseher, und der Älteste das Recht haben sollen, den uneinigen Mitgliedern durch bescheidene Erinnerungen Einhalt zu thun, und sie durch ihre Vermittelung aus einander zu bringen.

26.

Die zurückgekommenen Beurtheilungen des Stücks werden in der nächsten Zusammenkunft dem Verfasser vorgeleget, oder, wenn er abwesend ist, demselben zugefertiget werden. Und wann dann die Gesellschaft ihre Entschliesung hierüber gefasset hat; so ist der Verfasser verbunden, dem Urkundenhalter der Gesellschaft dasselbe hiernach abgeändert, oder verbessert, in einer reinen und leserlichen Abschrift, und zwar in Bogen größe gedoppelt, zuzustellen. Die von den außerordentlichen Mitgliedern, und auswärtigen Gönnern und Freunden eingesandten Stücke aber werden unverändert mit beygeleget, und künftig, wenn die Gesellschaft darüber eins geworden, zum Druck befördert; im Fall nicht besondere Fehler, und Mängel darinnen anzutreffen sind.

27.

Wenn bey einer eingereichten Schrift, oder bey andern Angelegenheiten solche Umstände vorkommen sollten, welche die hiesigen gegenwärtigen Gesellschafter alleinig abzuthun, Bedenken trügen; so will man selbige entweder durch einen

Umlauf an alle auswärtige ordentliche Mitglieder, oder nur an einige derselben, welche es den übrigen bekannt zu machen, zur gemeinsamen Berathung und Abhelfung gelangen lassen, und ihre Meinungen darüber einholen, oder es soll solches bis auf eine allgemeine Zusammentkunft der sämtlichen ordentlichen Mitglieder verschoben, so dann ein gemeinschaftlicher Entschluß darüber gefasset, und zu dem Ende einige Zeit vorher das Stück, oder ein Aufsaß von der Sache, worüber berathschlaget werden soll, an die auswärtigen ordentlichen Glieder zur Einsicht herangeschicket, auch denselben von anderen Vorfällen, dem Befinden nach, zeitiger Nachricht gethan werden. Von welcher Zusammentkunft jedoch kein gewisser Tag bestimmet, sondern solcher nach Gelegenheit der Umstände allezeit vorher auszuschreiben ist.

## 28.

Ist keiner von den ordentlichen Mitgliedern befugt, bey Herausgabe irgend einer Deutschen Schrift den Namen eines Mitgliedes der Gesellschaft öffentlich zu gebrauchen, wenn nicht solche vorher derselben zur Einsicht

sicht und Beurtheilung ist eingereicht worden.

29.

Wenn ein Mitglied wider die Gesetze und Ordnungen der Gesellschaft handelt; so ist diese berechtigt, ihm durch die meisten Stimmen eine willkürliche und verhältnißmäßige Strafe zuzuerkennen, oder nach Befinden dasselbe auszustoßen, und seinen Namen auszusprechen.

30.

Ist ein besonderes Buch anzuschaffen, darinnen nicht nur die Nachricht von dem Anfange, der Einrichtung, den Absichten, und den von Zeit zu Zeit getroffenen Verfügungen, sondern auch ein Verzeichniß der Namen der sämtlichen Mitglieder, zu welcher Zeit ein jedes eingetreten, was es zur Beförderung und Unterhaltung der Gesellschaft beygetragen, und was derselben sonst merkwürdiges bezeugen möchte, schriftlich aufbehalten werden könne. Wovon die Einrichtung der Urkundenhalter der Gesellschaft zu besorgen hat, und auch solches bey sich in Verwahrung behält, **Wie denn**

denn derselbe ferner alle eingelaufene Briefe und Antworten darauf in einen besondern Band heften, und denselben, wenn er vollständig ist, zur Bücherey der Gesellschaft liefern soll. Desgleichen hat er alle sonderbare Anmerkungen, die von der Gesellschaft über die verlesenen Sachen gemacht worden, in ein dazu bestimmtes Buch aufzuzeichnen, welches ebenfalls künftig bey der Bücherey aufzubehalten ist.

## 31.

Und weil, wie aus diesen Satzungen zu ersehen ist, so wol die Stelle eines Aufsehers, als des Ältesten und des Urkundenhalters öfters mit nicht geringer Arbeit verknüpft seyn wird; so will auch die Gesellschaft bey künftiger Verbesserung ihrer Umstände, besorget seyn, für jeden derselben, außer der Befreyung vom Beytrage, alle halbe Jahre noch eine besondere Er gözlichkeit an Büchern, oder sonsten zu bestimmen.

## 32.

Wird die Gesellschaft nicht nur ihr besonderes Petschaft führen, dessen sie sich so wol bey Aufnehmungsbriefen, als überhaupt in allen ih-

ren

ren Angelegenheiten, zu mehrerer Urkunde bedienen kan, sondern auch bedacht seyn, ein Sinnbild ausfündig zu machen, welches sich auf das Vorhaben derselben schicket. Damit nun endlich

33.

Die Gesellschaft desto dauerhafter, und beständiger seyn möge; so wird dieselbe künfftig sich nicht nur um hohen Landesherrlichen Schutz zu bewerben, sondern auch noch einen besondern Freyheits- und Bestätigungsbrief für sich auszuwirken bemühet seyn. Geschrieben zu Bernsburg am 5ten des Christmonats 1760.



Bers

Verzeichniß  
der sämtlichen  
ordentlichen  
Mitglieder,  
nach ihrem Eintritte  
in die Gesellschaft.

Ein Buch

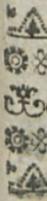
des

Verfassers

von

dem

Verfasser



12  
ein  
und

So

ein  
100

So

100

ein





4.

Christian Viktor Friederich Meyer, Pfarrer zu  
Baalberge im Anhalt-Bernburgl. am 24ten  
des Windmonats 1760.

5.

August Martin Karl Meyer, Prediger, und Kap-  
pellan zu Harzgerode, im Anhalt-Bernburgl.  
am 24ten des Windmonats 1760.

6.

Christoph Georg Ludewig Meißter, zum Heil.  
Predigtamte geweihter Rektor der Schule  
zu Ballenstädt, im Anhalt-Bernburgl. am  
26ten des Windmonats 1760.

7.

Friederich Heinrich Brumbey, Regirungs-An-  
walt allhier, am 26ten des Windmonats 1760.

8.

Johann Andreas Spiegel, Regirungs-Anwalt  
hieselbst am 28ten des Windmonats 1760.

9. Gott

9.

Gottfried Petri, Oberprediger zu Hoim, im Anhalt, Bernburgl. am 5ten des Lentzmonats 1761.

10.

Adolf Leberecht Socke, Sekretär, und Regirungs-Anwalt zu Hoim, am 5ten des Lentzmonats 1761.

11.

Johann Friederich Christian Bertram, Regirungs-Anwalt allhier, am 29ten des Oftermonats 1761.

12.

Johann Jakob Büchting, Fürstl. Anhalt-Bernburgl. Markscheider, und Landmesser, am 1ten des Wonnemonats 1761.

13.

Johann Andreas Möller, Prediger und Kapellan bey der Haupt- und Stadtkirche allhier, am 2ten des Wonnemonats 1761.

E 3

14. Frie-

14.

Friederich August Ringlieb, Pfarrer zu Güns  
 Müntersberge am Harze, im Anhalt-Bernburgl.  
 am 28ten des Brachmonats 1761.

17.

Georg Friederich Christian Nettelbeck, Fürstl.  
 Anhalt-Bernburgl. Kabinetsrath, am 23ten  
 des Weinmonats 1761  
 Oberfürstehrer der Gesellschaft.

16.

Karl Ludewig von L'Estocq, Fürstl. Anhalt-  
 Dessauischer Kommissionsrath, am 28ten  
 des Weinmonats 1761.

17.

Johann Augustin Köselitz, Magister der Welt-  
 weisheit, und Pastor zu Köselitz, Göris, Pül-  
 zig und Senst, im Anhalt-Zerbssischen, am  
 1ten des Christmonats 1761.

Berz

Verzeichniß  
der  
außerordentlichen  
oder  
Ehrenmitglieder,  
nach ihrem Eintritte  
in die Gesellschaft.

1030



1.

Heinrich Wilhelm Wyncken, Königl. Großbrittannischer und Churfürstl Braunschweig Lüneburgl. Gerichts. Oberamtmann zu Uslar, am 13ten des Herrungemonats 1761.

2.

Johann Simeon Lindinger, Doktor der Heil. Schrift, wie auch Rektor, und ordentl. öffentl. Lehrer der Gottesgelahrheit, der morgenländischen Sprachen, und der Geschichte, auf dem Fürstl Anhaltl Gesamt-Gymnasio zu Zerbst, am 4ten des Christmonats 1761.

3.

Gottlob Samuel Nicolai, Doktor der Heil. Schrift, und der Weltweisheit, wie auch ordentl. öffentl. Lehrer der Evangelisch-Lutherischen Gottesgelahrheit, und der Metaphysik, auf dem ermeldten Gymnasio, am 4ten des Christmonats 1761.

4.

Friederich Wilhelm Mencilius, Doktor der Arzneygelahrheit, wie auch ordentl. öffentl. Lehrer derselben, der Naturlehre, und der Kunst, auf dem gedachten Gymnasio, am 4ten des Christmonats 1761.

5.

Ernst Ludewig Daniel Zuch, ordentl. öffentl. Lehrer der Vernunftlehre, und der Beredsamkeit, auf dem mehrerwehnten Gymnasio, am 4ten des Christmonats 1761.



20



of  
ig  
ls  
r.

ell.  
öfe  
ve  
te,  
ae  
r.

ll.  
ch  
uo  
ae  
en

f-  
er  
t,  
es

je  
no  
m

ULB Halle 3  
004 588 711



f





inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

# Farbkarte #13

# B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Ya  
1030

hen

ig,

